

Anordnung Nr. 61¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. Juli 1985

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 8. August 1985 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Todestages von Ernst Moritz Arndt.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Ernst Moritz Arndt, links davon „1769“ und rechts „1860“ sowie im unteren Teil halbkreisförmig der Name „ERNST MORITZ ARNDT“.

b) Rückseite

Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter „1985“, „MARK“ und die Wertzahl „20“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmes-

ser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 45 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 8. August 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1985

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
 Kaminsky

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Volksbildung
vom 18. Juli 1985

§ 1

Die Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Bildung der Hauptverwaltung Unterrichtsmittel und Schulversorgung (GBl. III Nr. 2 S. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1985

Der Minister für Volksbildung
 M. Honecker

¹ Anordnung Nr. 60 vom 10. Juni 1985 (GBl. I Nr. 17 S. 211)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 705/1

Anordnung vom 23. Mai 1985 über den Eisdienst in der Seefahrt — Eisdienstanordnung —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*